

# Weisung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Trinkwasser

Die sommerlichen Trockenperioden häufen sich aufgrund der klimatischen Veränderungen. Viele Landwirtinnen und Landwirte setzen deshalb mangels Alternativen Trinkwasser für die Bewässerungen ihrer Kulturen ein. Das Trinkwassernetz ist dafür aber nicht vorgesehen. Im Grundsatz sollen Betriebe die Möglichkeit haben, Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen zu nutzen. Voraussetzung dafür ist eine genügende Versorgungssicherheit der ordentlichen Trinkwasserversorgung.

Die folgende Weisung regelt den Wasserbezug ab Hydranten für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen innerhalb des Versorgungsgebietes der WVE.

## 1. Grundsätze und Bewilligungen

- a. Die Wasserversorgung von Trinkwasser dient grundsätzlich und in erster Linie der Versorgung der Bevölkerung und von Nutztieren (ordentliche Trinkwasserversorgung).
- b. Den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen erlauben wir nur Landwirtschaftsbetrieben aus Ehrendingen oder Landwirtschaftsbetrieben, welche Parzellen auf dem Gebiet der Gemeinde Ehrendingen bewirtschaften.
- c. Für den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen besteht kein Rechtsanspruch. Die WVE kann den Bezug bewilligen, sofern die Versorgungssicherheit für die ordentliche Trinkwasserversorgung gegeben ist. Falls die insgesamt benötigte Wassermenge nicht ausreicht, müssen Prioritäten festgelegt werden. Die WVE ist berechtigt, die Bezugsmenge jederzeit und sofort zu reduzieren, falls sich die Versorgungssicherheit der Wasserversorgung zuspitzt (z.B. Brandfall, Ausfall eines Pumpwerkes).
- d. In Trockensituationen können durch die zuständigen Behörden Nutzungseinschränkungen für den Bezug von Trinkwasser zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen ausgesprochen werden.
- e. Die Landwirte müssen für die konkrete Wasserentnahme pro Hydranten ein Gesuch mit dem Formular «**Gesuch für Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen**» an die WVE stellen.
- f. Bewilligungen zum Bezug von Trinkwasser für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen werden durch den Brunnenmeister der WVE erteilt. Ohne Bewilligung ist jegliche Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen verboten.
- g. Druckerhöhung: Möchte der Landwirt eine Pumpe zur Druckerhöhung ab Hydranten einsetzen, so ist dies mit dem Brunnenmeister abzuklären.
- h. Der WVE darf aufgrund von Trinkwasserbezügen für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen oder anderen Bezügen ab Hydranten kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen (z.B. durch Überschreitung von Bezugsrechten).
- i. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit und ohne Frist durch die WVE widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Wasserbezug und dessen Bezugsdauer. Die WVE ist berechtigt, Wasser-schieber zu schliessen, Versorgungsleitungen zu unterbrechen oder Hydranten zu schliessen. Die WVE lehnt jegliche Haftung für Ernteeinbussen ab.

## 2. Technische Anordnungen

- a. Der Anschluss ab Hydranten erfolgt über einen zur Verfügung gestellten Wasserzähler und einen Rückflussverhinderer (Systemtrenner).
- b. Die Armaturen werden vom Brunnenmeister zur Verfügung gestellt und ausschliesslich durch diesen installiert und demontiert. Der Landwirt darf ausschliesslich den feldseitigen Hahnen betätigen.
- c. Für jeden Personen- und Sachschaden, der aus dem unsachgemässen oder fahrlässigen Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Bewilligungsnehmer.

# Weisung zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen mit Trinkwasser

## 3. Gebühren

- a. Der Wasserpreis richtet sich nach dem Gebührentarif der WVE.
- b. Es erfolgt keine Verrechnung der Abwassergebühr.
- c. Die In- und Ausserbetriebnahme beträgt zusammen 100.-- CHF
- d. Die Miete des Wasserzählers inkl. Rückflussverhinderer beträgt pro angefangene Woche Pauschal 50.-- CHF.

## 4. Besonderes

- a. Die WVE kann von dieser Weisung abweichen, falls dies aufgrund besonderer Umstände nötig ist.

## 5. Vollzugsbeginn

Die Weisung tritt per 10. Mai 2023 in Kraft.